

Ausfertigung

Aktenzeichen:
8 C 461/12



Amtsgericht Aalen

Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Richter, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mielchen & Coll.**, Osterbekstraße 90 c, 22083 Hamburg

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Aalen
durch den Richter am Amtsgericht Blaha
am 14.01.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 5.7.2012 zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig abwenden, wenn nicht zuvor der Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in selber Höhe leistet.

Streitwert: 500,00 Euro

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 b ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 500,00 Euro aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 6 Abs. 1 Auslandspflichtversicherungsgesetz, 115 Abs. 1 VWG.

Dies ergibt sich nach durchgeführter Beweisaufnahme, insbesondere aus dem eingeholten Sachverständigengutachten und den vorgelegten schriftlichen Zeugenaussagen, die im hier angewandten vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO im Rahmen der freien Beweiserhebung Berücksichtigung finden.

Der Kläger ist beweisbelastet dafür, dass die von ihm geltend gemachten Schäden, hier insbesondere der merkantile Minderwert, tatsächlich durch den Unfall verursacht wurden. Dies ist nach der Überzeugung des Gerichts anzunehmen.

Die vom Kläger vorgelegten schriftlichen Zeugenaussagen bestätigen allesamt, dass ihnen am

streitgegenständlichen Fahrzeug keine Unfallvorschäden bekannt waren. So wird auch zugunsten des Klägers bestätigt, dass dieser sein Auto sehr pfleglich behandelt hatte. Der Zeuge, Betreiber einer Waschanlage, bestätigt, dass der Kläger regelmäßig die Waschanlage aufsucht und ihm als Zeugen Schäden am Fahrzeug nicht bekannt waren. Er kann dies auch näher dahin gehend erläutern, dass er im Rahmen der Vorwäsche regelmäßig das Fahrzeug einer Sichtprüfung unterzieht.

Damit genügt der Kläger insgesamt den Anforderungen, die an den Nachweis einer Negativtatsache zu stellen sind. Aus den vorgelegten Zeugenaussagen ergibt sich hinreichend, dass mehrere Personen, die regelmäßig Kontakt zum Kläger haben bzw. das Fahrzeug gesehen haben, schilderten, dass das Fahrzeug vor dem streitgegenständlichen Unfall keinen Vorschaden hatte.

Allein die Tatsache, dass der Erstgutachter im Rahmen seines Gutachtens angegeben hatte, dass Vorschäden nicht bekannt seien, vermag das Gericht nicht in seiner Überzeugung zu erschüttern. Vernünftige Zweifel hieran ergeben sich nämlich aus diesen mehr oder weniger standardmäßigen Formulierungen im Rahmen des Gutachtens nicht. Aus der Formulierung "keine Vorschäden bekannt", lässt sich jedenfalls nicht herleiten, dass begründete Zweifel an der Schadensfreiheit vor dem streitgegenständlichen Unfall bestehen. Es handelt sich vielmehr um eine Standardformulierung, die für sich allein keine Schlüsse dahingehend ziehen lässt, dass von Vorschäden auszugehen wäre. Dies gilt um so mehr, als die vom Kläger vorgebrachten Zeugenaussagen bestätigen, dass ein solcher Vorschaden gerade nicht bestand.

Damit ergibt sich in der Folge, wie sich aus dem eingeholten Sachverständigengutachten hinreichend nachvollziehbar folgern lässt, dass bei Nichtvorliegen eines Vorschadens die merkantile Wertminderung in Höhe von 500,00 Euro als marktgerecht anzusehen ist. In diesem Umfang ist somit dem Kläger auch ein weiterer Schadensersatz durch die Beklagte zu bezahlen.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91, 708 Ziffer 1, 711, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Blaha
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Aalen, 15.01.2014


Richter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

